

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 557**

**Datum: 20.02.2006**

**Satzung der Universität Hohenheim  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 557/06**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie**

**Vom 20. Februar 2006**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG am 8. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Hohenheim vergibt im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen wie z.B. Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät Naturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder gehören zur Professorenschaft, zwei zum wissenschaftlichen Dienst der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt.

- (2) Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig, sofern eines davon zur Professorenschaft im Sinne von Absatz 1 angehört.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende schulische Leistungen zu berücksichtigen:
  - a) Durchschnittsnote der HZB,
  - b) ein Fach aus Biologie, Chemie, Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie oder Physik.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden außerschulischen Leistungen getroffen:
  - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie besonderen Aufschluss gibt gemäß Anlage 1,
  - b) herausragende Leistungen wie z.B. hochrangige Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie besonderen Aufschluss geben.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt mittels einer Punktzahl, in die folgende schulische und außerschulische Leistungen eingehen:

### 1. Schulische Leistungen:

- a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte. Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 - 168 N,$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben,

b)

- aa) der Mittelwert der Punkte, die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in einem der folgenden Fächer erreicht wurden:

1. Biologie
2. Chemie
3. Ernährungslehre/Ernährungslehre mit Chemie
4. Physik.

Wurden zwei oder mehr dieser Fächer in der gymnasialen Oberstufe belegt und in der Abiturprüfung erfolgreich abgelegt, wird das für die Punkteberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

- bb) liegt in den unter aa) genannten Fächern keine Abiturprüfung vor, wird für jenes Fach der oben genannten Fächerauswahl, das die größte Anzahl von Halbjahresnoten in der gymnasialen Oberstufe aufweist, der Mittelwert aus den jeweils erreichten Punkten errechnet.

Ist kein einzelnes der in aa ) genannten Fächer in der gymnasialen Oberstufe allein mit einer größten Anzahl von Halbjahresnoten zu ermitteln, wird das für die Punkteberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

Soweit die Noten eines Faches nicht in der 15-Punkte-Skala vorliegen, wird die zu berücksichtigende Punktzahl ermittelt, indem die Note zunächst in die 15-Punkte-Skala umgerechnet wird.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Außerschulische Leistungen

eine Punktzahl für besondere studienbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 40 Punkte,
- b) für herausragende außerschulische Leistungen, wie z.B. hochrangige Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal 30 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1, Ziffer 1 und 2 werden gewichtet addiert. In die Ergebnispunktzahl gehen ein:

- a) die Gesamtpunktzahl der HZB gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a) mit dem Faktor 1,
- b) die Punktzahl gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe b) mit dem Faktor 30,
- c) die Punktzahl für außerschulische Leistungen gemäß Absatz 1, Ziffer 2 mit dem Faktor 1.

Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie vom 14. Februar 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 477 vom 27. Februar 2003, außer Kraft.

Hohenheim, den 20. Februar 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig  
Rektor

Anlage 1:

**Anlage (relevante Ausbildungsberufe gem. § 6 und § 7)**

- Bäcker/in
- Biologielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in
- Brauer/in und Mälzer/in
- Brenner/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-Technische/r Assistent/in
- Destillateur/in
- Fachkraft für Fruchtsafttechnik
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Süßwarentechnik
- Fleischer/in
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-Technische/r Assistent/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in
- Molkereifachfrau/ -mann
- Müller/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalaborant/in
- Weinküfer/in